



Inhalt

Die nächsten Seminare der ABST SH: 2020

- **Prüfung und Wertung von Angeboten nach VOB/A**
 - [04.02.; HWK Flensburg](#)
- **Flexible Beschaffung mit Rahmenvereinbarungen**
 - [11.02.; IHK zu Lübeck](#)
- **Grundlagen und aktuelle Änderungen der VOB/B**
 - [18.02.; IHK zu Kiel](#)
- **Prüfung und Wertung von Angeboten bei Liefer- und Dienstleistungen**
 - [25.02.; IHK Flensburg](#)
- **Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen nach UVgO und Haushaltsrecht**
 - [03.03.; IHK zu Lübeck](#)
- **Der Umgang mit Auftragsänderungen (Schwerpunkt Liefer- und Dienstleistungen)**
 - [10.03.; Schleswig](#)

Weitere Termine unter www.abst-sh.de und in diesem Newsletter.
Das Seminarprogramm wird laufend aktualisiert; Anmeldung zum Newsletter unter: info@abst-sh.de

•Wissenswertes	2
Leitfaden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Omnibussen	2
Leitfaden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Schreibgeräten und Stempeln	2
Kurier-, Express- und Paketdienste – Haftung für Sozialversicherungsbeiträge von Nachunternehmern	2
•Recht	3
Leistungsbeschreibung	3
Vergabeverfahren ohne vorherige EU-Bekanntmachung	3
•International	4
Aus der EU	4
International Public Procurement Initiative: EU-Kommission präsentiert umfassende Datenbank.....	4
EU-Online-Portal unterstützt Unternehmen bei verantwortungsvoller Beschaffung von Rohstoffen.....	5
•Aus den Bundesländern	5
Bayern: Gleiche Bezahlung von Frauen und Männern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge („Equal Pay“)	5
Niedersachsen: Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes ..	5
Thüringen: Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)	6
•Veranstaltungen.....	6



Wissenswertes

Leitfaden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Omnibussen

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung für Kraftomnibusse zur Personenbeförderung der Fahrzeugklasse M3 gemäß StVZO veröffentlicht, der auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel Omnibusse (DE-UZ 59b, Ausgabe Januar 2018) basiert. Die Empfehlungen des Leitfadens zielen auf Busse, die im innerstädtischen Nahverkehr eingesetzt werden, Eine Nutzung auch für Busse für den Überland- und Fernverkehr ist nicht ausgeschlossen. Die beschriebenen Anforderungen gelten unabhängig vom Antriebssystem, sie sind auch für Elektrobusse und Busse mit Hybridantrieb vorgesehen. Der Leitfaden enthält alle wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen und beinhaltet im Anhang einen Anbieterfragebogen, der als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht ist. Bezüglich der umweltbezogenen Anforderungen ist damit lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um der vergaberechtlichen Vorgabe Rechnung zu tragen, den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Leitfaden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Schreibgeräten und Stempeln

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen neuen Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Schreibgeräten und Stempeln veröffentlicht. Er erfasst alle Schreibgeräte in Stiftform, die beim Schreiben, Zeichnen, Malen und Markieren eingesetzt werden. Der Leitfaden enthält die wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. In Anhang des Leitfadens findet sich ein Anbieterfragebogen der als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht ist und den öffentlichen Auftraggeber bei der Prüfung, ob die vom Bieter vorgelegten Nachweise adäquat, vollständig und zulässig sind, unterstützen soll. Der Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Schreibgeräte und Stempel (DE-UZ 200, Ausgabe Januar 2016). Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173

Kurier-, Express- und Paketdienste – Haftung für Sozialversicherungsbeiträge von Nachunternehmern

Mit dem Paketboten-Schutz-Gesetz, das zum 23. November 2019 in Kraft getreten ist, werden Generalunternehmen mit in die Haftung für Sozialbeiträge genommen, die ihre Nachunternehmen nicht abführen. Generalunternehmen sind insbesondere die großen Paketdienstleister. Der Gesetzgeber will mit dem Gesetz die illegale Beschäftigung und die Schwarzarbeit eindämmen. Das Gesetz betrifft Pakete mit einem Einzelgewicht von bis zu 32 kg, soweit diese in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t befördert werden, sowie die stationäre Bearbeitung von Paketen (sortieren für den weiteren Versand in Verteilzentren).

Das Generalunternehmen kann sich auf zweierlei Weise von dieser gesamtschuldnerischen Haftung entlasten: Der Nachunternehmer legt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse bzw. der Berufsgenossenschaft vor oder der Nachunternehmer lässt sich ins amtliche Verzeichnis der Industrie- und Handelskammern eintragen (www.amtliches-verzeichnis.ihk.de), um damit seine Zuverlässigkeit dem Generalunternehmen gegenüber nachzuweisen. Das Verfahren der Präqualifizierung ist der Eintragung vorgeschaltet. Es ist bereits seit 2017 in Kraft. Die Eintragung ins amtliche Verzeichnis erfolgt auf Antrag. Dazu muss das Unternehmen eine Reihe von Nachweisen erbringen, die der Website des Verzeichnisses zu entnehmen sind. Diese Nachweise sendet das Unternehmen mit seiner unterschriebenen Erklärung an die zuständige Auftragsberatungsstelle bzw. die IHK. Zudem muss das Unternehmen einen Onlineantrag ausfüllen, der vom System direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet wird. Die Präqualifizierung sowie die Eintragung ins amtliche Verzeichnis sind entgelt- bzw. gebührenpflichtig. Das Unternehmen erhält mit der Eintragung ein Zertifikat, mit dem es die Eintragung gegenüber dem Generalunternehmen nachweisen kann. Die Eintragung ist ein Jahr gültig, danach muss sie unter Beibringung der aktuellen Nachweise wiederholt werden.

Informationen zum amtlichen Verzeichnis, insbesondere zum Onlineantrag und zu den erforderlichen Nachweisen, den Zuständigkeiten und Kosten finden Sie unter www.amtliches-verzeichnis.ihk.de.

Ihre Ansprechpartnerin:

Annette Karstedt-Meierrieks, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.



Recht

Leistungsbeschreibung

Sie soll allgemein verständlich und erschöpfend beschrieben sein – wer ist der objektive Empfänger?

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Betonschutzwände als Schutzeinrichtungen an einer Bundesautobahn. Diese sind systemoffen ausgeschrieben, wobei auf das Erfordernis einer "Schutzeinrichtung mit korrosionsgeschützter Bewehrung" hingewiesen wird. Hintergrund sind Erkenntnisse der Straßenbauverwaltungen über korrosionsbedingte Schäden an Ortbetonschutzwänden. Bieter B bot die Betonschutzwand in Ortbeton an, deren Bewehrung zum Zwecke des Korrosionsschutzes mit einer PE-ummantelten Stahllitze versehen wird, der Beigeladene Bieter A bot die Betonschutzwand aus Betonfertigteilelementen an. Nach Auffassung des B ist das Angebot des A auszuschließen, da die Betonfertigteile nicht über einen gesonderten Korrosionsschutz der Stahlbewehrung verfügen und deren system- bzw. fertigungsbedingter Korrosionsschutz durch die Betonüberdeckung nicht ausschreibungskonform sei.

Beschluss:

Ohne Erfolg: Das OLG Frankfurt sieht den Ausschreibungstext als eindeutig an: Maßgeblich für das Verständnis der Vergabeunterlagen ist der objektive Empfängerhorizont des potenziellen Bieters. Dabei ist auf einen branchenkundigen und mit der ausgeschriebenen Leistung durchschnittlich vertrauten Unternehmer abzustellen, der über das für die Angebotsabgabe notwendige Fachwissen verfügt und die Leistungsbeschreibung sorgfältig liest. Dem Wortlaut der Ausschreibung kommt dabei eine vergleichsweise große Bedeutung zu, wobei die speziellen Angaben in der betreffenden LV-Position in Verbindung mit den anderen Angaben im Leistungsverzeichnis und den anderen Vertragsunterlagen unter Einbeziehung der technischen Normen und des Stands der Technik als sinnvolles Ganzes auszulegen sind. Dem Fachmann muss danach bekannt sein, dass Schutzeinrichtungen in Ortbetonbauweise weitaus stärker korrosionsanfällig sind als solche aus Betonfertigteilen, die wegen ihres Herstellungsverfahrens viel weniger korrosionsanfällig sind und deshalb nach dem Stand der Technik ohne nochmals gesondert korrosionsgeschützte Bewehrung hergestellt werden. Für das Verständnis des fachkundigen Bieters muss insoweit auch auf die in jüngerer Vergangenheit gewonnenen baustofftechnischen Erkenntnisse und die daraus auf Auftraggeberseite und in den Fachgremien gezogenen Konsequenzen abgestellt werden.

Praxistipp:

In der Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass sich ein Bieter unabhängig von der Verpflichtung des Auftraggebers, die Leistungsbeschreibung eindeutig und erschöpfend darzustellen, bei der Auslegung der Leistungsbeschreibung immer fragen muss, was der Auftraggeber aus seiner Interessenlage heraus wirklich gewollt hat. Sofern er Zweifel hat, ob seine Auslegung der Leistungsbeschreibung tatsächlich den Willen der Vergabestelle entspricht, trifft ihn gegebenenfalls die Verpflichtung, seine Zweifel durch Rückfragen zu klären.

OLG Frankfurt, Beschluss. vom 5.11.2019 (Az.: 11 Verg 4/19)

Vergabeverfahren ohne vorherige EU-Bekanntmachung

Ein Vergabeverfahren ohne vorherige EU-Bekanntmachung darf nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen durchgeführt werden. Ein solches Verfahren ist ausnahmsweise nur dann erlaubt, wenn es wirklich keine Alternative gibt und eine künstliche Einschränkung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann.

Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber hat am [...] 2019 einen bereits vergebenen Auftrag EU-weit bekannt gemacht. Er gab an, dass er am [...] 2019 den Auftrag zur Beschaffung einer Röntgenkleinwinkelstreuunganlage an B vergeben habe. Diese SAXS-Anlage (Small Angle X-ray Scattering) soll im Bereich der [...]forschung des Auftraggebers eingesetzt werden, um mithilfe von Röntgenstrahlen [...] zu analysieren. In der EU-Bekanntmachung hat der Auftraggeber unter Ziffer II.2.4 das beschaffte Gerät näher beschrieben. Dieses müsse u. a. über einen verfahrbaren Detektor

verfügen, der den Umbau bei Wechsel des Probe-Detektor-Abstands obsolet mache, Streuvektoren $< 0,025 \text{ nm}^{-1}$ auflösen können sowie über eine "zusätzliche WAXS Option" verfügen. Unter Ziffer IV.1.1 der EU-Bekanntmachung führte der Auftraggeber näher aus, dass er den Auftrag ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben habe, weil nur B in der Lage sei, den Beschaffungsbedarf zu erfüllen, da die Röntgenoptik und die Strahlstabilität von B patentiert seien. Nachdem A über die Internetseite "[...]" am 20. August 2019 von der Auftragsvergabe an B Kenntnis erlangte, rügte sie am 21. August 2019, dass nicht nur B, sondern auch sie selber die betreffende Anlage hätte liefern können.

Beschluss:

Mit Erfolg! Der mit der B abgeschlossene Vertrag ist unwirksam. Die Kammer entscheidet, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV (= Auftrag kann nur von einem Unternehmen erbracht werden, da aus technischen Gründen kein Wettbewerb besteht), kein Vergabeverfahren mit vorheriger EU-Bekanntmachung durchzuführen, nicht vorliegen. Solche Regelungen, die vom Grundsatz abweichen, offene oder nichtoffene, also wettbewerbliche Vergabeverfahren durchführen zu müssen, sind wegen ihrer negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb grundsätzlich eng auszulegen. Dies gilt erst recht für den vollständigen Verzicht auf Vergabewettbewerb, wenn ein öffentlicher Auftraggeber seinen Vergabeentschluss vor Zuschlagserteilung trifft, also überhaupt nicht in den Wettbewerb mehrerer Bieter stellt, sondern mit nur einem einzigen Unternehmen verhandelt; Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung sollen daher "nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen" durchgeführt werden dürfen. Ein solches Verfahren ist nur dann erlaubt, "wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist". Diese Voraussetzungen müssen objektiv vorliegen und sind von demjenigen, der sich auf die Ausnahmevorschrift beruft, also vom öffentlichen Auftraggeber, darzulegen und zu beweisen. Nach Auffassung der Kammer hat der öffentliche Auftraggeber diesen Beweis nicht im erforderlichen Umfang erbracht. Insbesondere war seine Markterkundung im Vorfeld zu oberflächlich. Gespräche hat er nur mit dem beauftragten Unternehmen geführt.

Praxistipp:

Ein Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung darf nur unter "sehr außergewöhnlichen Umständen" durchgeführt werden. Ein solches Verfahren ist nur dann erlaubt, "wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt" und „der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist". Die Anforderungen an den Umfang der von einem öffentlichen Auftraggeber in diesem Zusammenhang anzustellenden Ermittlungen, bevor er ausnahmsweise auf ein wettbewerbliches Vergabeverfahren verzichten darf, sind hoch. Im Rahmen einer Markterkundung sind "ernsthafte Nachforschungen auf europäischer Ebene", Diskussionen mit anderen öffentlichen Auftraggebern über deren Erfahrungen mit dem Beschaffungsgegenstand sowie Internetrecherchen durchzuführen, um einen vollständigen Wettbewerbsverzicht ausreichend zu begründen.

VK Bund, Beschluss vom 23.10.2019 (Az.: VK 1-75/19)

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, Kathrin.Buckesfeld@absthessen.de, 0611 974588-19



International

Aus der EU

International Public Procurement Initiative: EU-Kommission präsentiert umfassende Datenbank

Die EU-Kommission hat die International Public Procurement Initiative (IPPI) vorgestellt. Diese weltweit erste umfassende Datenbank beinhaltet Informationen zur internationalen Auftragsvergabe und zu Hemmnissen für Unternehmen aus der EU. Sie umfasst neun wichtige EU-Handelspartner (Australien, Brasilien, Kanada, China, Indien, Indonesien, Neuseeland, Thailand und die Vereinigten Staaten). In der Datenbank finden sich Informationen zu fast 40 Millionen öffentlichen Aufträgen. Dabei wurden 364 Hemmnisse in den neun Beschaffungsmärkten, identifiziert. Mit der Initiative soll ein Beitrag zur Erleichterung des Zugangs zu den weltweiten Beschaffungsmärkten für europäische Unternehmen geleistet werden. Weitere Informationen finden Sie hier.

<https://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2082&cookies=disabled>

EU-Online-Portal unterstützt Unternehmen bei verantwortungsvoller Beschaffung von Rohstoffen

Mit dem Online-Portal „Due Diligence Ready!“ der EU-Kommission soll die verantwortungsvolle Beschaffung von Metallen und Mineralien, die vorwiegend aus Konflikt- und Risikogebieten stammen, gestärkt werden. Die in mehreren Sprachen (auch in Deutsch) vom Portal zur Verfügung gestellten Informationen sollen Unternehmen dabei unterstützen, sich bei der Beschaffung von Metallen und Mineralien besser über deren Herkunft zu informieren. Es ist in erster Linie auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet, kann jedoch von allen Unternehmen, deren Lieferketten Minerale und Metalle umfassen, genutzt werden. Über die Beschaffung des Privatsektors hinaus, sind die Informationen sicher auch für Unternehmensbeschaffungen, die im Kontext öffentlicher Beschaffungen erfolgen, von Interesse. Das Portal schafft Transparenz und leistet in der Sparte Minerale und Metalle einen wichtigen Beitrag, um auf wachsende Sensibilisierung und Nachfrage im Zusammenhang mit nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen zu reagieren. Dies vor dem Hintergrund, dass mineralische Bodenschätze häufig in Konflikt- oder Hochrisikogebieten abgebaut werden und dadurch häufig die Fortsetzung von gewaltsamen Auseinandersetzungen und Menschenrechtsverletzungen begünstigt wird.

Das Portal unterstützt damit die Unternehmen auch bei der Einhaltung der Regelungen der EU-Verordnung zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralen, die sicherstellen soll, dass die von der europäischen Industrie verwendeten Minerale auf eine verantwortungsvolle Art und Weise beschafft werden und die Gewinne nicht in die Hände von Rebellen Gruppen fallen oder zu Konflikten und Terror beitragen. Zum Portal gelangen Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173



Aus den Bundesländern

Bayern: Gleiche Bezahlung von Frauen und Männern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge („Equal Pay“)

Im Vergaberecht besteht die Verpflichtung, dass Unternehmen bei der Durchführung öffentlicher Aufträge alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten haben (vgl. insbesondere § 128 Abs. 1 GWB). Von dieser Verpflichtung erfasst sind auch arbeitsrechtliche Vorschriften. Erhebliche Verstößen gegen diese Regelung können zur Kündigung des bestehenden Auftrags durch den öffentliche Auftraggeber und zu Ausschluss des Unternehmens von künftigen Vergaben führen (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GWB). In diesem Zusammenhang hat das Bayerische Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (BayStMI) mit Rundschreiben vom 06.12.2019 die kommunalen Auftraggeber auf die Verpflichtung zur gleichen Bezahlung für Frauen und Männer nach dem Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz - EntgTranspG) und dem Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hingewiesen.

Um die Verpflichtung zur gleichen Bezahlung von Männern und Frauen auch im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich zu verankern und auch auf die Verpflichtungen zur Gewährung der Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts aus dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerentendengesetz hinzuweisen, empfiehlt das BayStMI den kommunalen Auftraggebern, die Aufnahme einer klarstellenden Verpflichtungsklausel in die Vergabeunterlagen, analog der hierzu vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die staatlichen Auftraggeber empfohlenen Klausel. Davon nicht erfasst sind Bagatellaufträge (Aufträge bis zur Grenze des Direktauftrags). Den Wortlaut des Rundschreibens und der Klausel finden Sie unter folgenden Link: https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173

Niedersachsen: Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Das vom Landtag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) wird zum 1. Januar 2020 in Kraft treten und unter anderem die Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zur Anwendung bringen. Eine wichtige Neuerung ist nunmehr die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), mit der das NTVerG an das geltende Bundesrecht angepasst wird. Auch Teil A der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A 2019) wird mit dem Gesetz zur Anwendung gebracht. Die UVgO regelt das Vergabeverfahren von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb

der EU-Schwellenwerte. Hinsichtlich der von der UVgO vorgeschriebenen Nutzung elektronischer Mittel gilt für Vergaben, die vor dem 30. Juni 2020 begonnen haben, eine Übergangsvorschrift. Für diese Verfahren legt der Auftraggeber fest, wie die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote einzureichen haben. Weiterhin wird der Eingangsschwellenwert des NTVerG von derzeit 10.000 auf 20.000 Euro erhöht. Zuwendungsempfänger unterhalb der EU-Schwellenwerte - wie z.B. Sportvereine - werden aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. Schließlich wird eine Informations- und Wartepflicht gegenüber Unternehmen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, eingeführt. Link: Servicestelle zum NTVerG (dort finden sich auch Lesefassungen des aktuellen und des ab 1.1.2020 geltenden Gesetzes):

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersachsen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/servicestelle-zum-niedersaechsischen-tariftreue-und-vergabegesetz-ntvergg-120418.html

Ihr Ansprechpartner:

Arnd Helfer, Oldenburgische IHK, arnd.helfer@oldenburg.ihk.de

Thüringen: Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Zum 1. Dezember 2019 gilt auch in Thüringen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte, die sogenannte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Damit ist die VOL/A nicht mehr anwendbar. Mit der UVgO wird auch die eVergabe im Unterschwellenbereich ab dem 01.01.2020 verbindlich. Damit ist die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrags in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabeplattform Thüringen und dem Portal www.bund.de für staatliche Auftraggeber verpflichtend. Für kommunale und sonstige Auftraggeber im Sinne des § 2 ThürVgG besteht weiterhin die Option ihre Vergaben auf der Landesvergabeplattform oder im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Markus Heyn, markus.heyne@erfurt.ihk.de



Veranstaltungen

**Seminare zum Öffentlichen Auftragswesen
2020**

Stand: 18.12.2019

Seminaranmeldungen ab sofort online unter:

www.abst-sh.de

Die Seminare der ABST SH berücksichtigen den jeweils aktuellen Rechtsstand zum Zeitpunkt des Seminars. Die ABST SH bereitet weitere Themen und Termine vor. Das jeweils aktuelle Seminarprogramm finden Sie unter www.abst-sh.de.

Gerne informieren wir Sie auch zeitnah durch unseren Newsletter.

Anmeldung unter: info@abst-sh.de

Gerne führen wir auch interne Seminare und Schulungen in Unternehmen und Dienststellen durch. Rufen Sie uns bei Interesse an unter Tel.: 0431/ 98 651 30. Wir erstellen Ihnen ein auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenes Seminarangebot.

NEU**Prüfung und Wertung von Angeboten nach VOB/A**

Der Prozess der Prüfung und Wertung von Angeboten ist sehr fehleranfällig. Was kann nachgefordert werden? Wann darf oder muss ein Unternehmen ausgeschlossen werden? Wie klärt man Fragen zu den Angeboten auf oder darf man verhandeln? Das sind nur einige Fragen mit denen sich der Auftraggeber auseinandersetzen muss. Ziel des Seminars ist es den Auftraggebern auf der Basis der neuen VOB/A die vergaberechtlichen Spielräume aufzuzeigen ohne dabei die vergaberechtlichen Grenzen zu verletzen.

Referent: Oliver Schubert; GMSH AöR; Leiter Fachgruppevergabe und Vertragswesen

Nur für Vergabestellen

[Dienstag; 04.02.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

HWK Flensburg

Das Teilnahmeentgelt beträgt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

Flexible Beschaffung mit Rahmenvereinbarungen

Das Seminar zeigt anhand von Praxisbeispielen, wie Rahmenvereinbarungen sinnvoll eingesetzt werden können, welche Verfahrens- und Vertragsgestaltungen zur Verfügung stehen und wie die Auftragsvergabe rechtssicher durchgeführt werden kann. Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarungen können dann regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen ohne ein förmliches Vergabeverfahren beschafft werden.

Referent: Klaus Petersen, ehem. Leiter Fachbereich Vergabewesen, GMSH AöR.

Nur für Vergabestellen

[Dienstag; 11.02.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

IHK zu Lübeck

[Dienstag; 24.11.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

IHK zu Kiel

Das Teilnahmeentgelt beträgt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

Grundlagen und aktuelle Änderungen der VOB/B

Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer allgemeinverständlich und anhand vieler Beispiele mit den Grundlagen der VOB/B und den Neuerungen im Baurecht – auch dem neuen Bauvertragsrecht 2018 - vertraut zu machen. Die neue VOB/B 2016 ist daher ebenso ein Thema wie die aktuelle Rechtsprechung zu Themen wie Aufstellung und Auslegung von Leistungsverzeichnissen, Nachträge, Bauablaufstörungen, Abnahme, Abrechnung und Gewährleistung.

Referent: RA Frank Zillmer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel).

Für Unternehmen und Vergabestellen

[Dienstag; 18.02.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

IHK zu Kiel

[Dienstag; 08.09.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

HWK Flensburg

Für beitragspflichtige Mitglieder der IHK zu Kiel, der IHK zu Lübeck, der IHK Flensburg, der HWK Lübeck oder der HWK Flensburg beträgt das Teilnahmeentgelt 160,00 € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der genannten Kammern beträgt das Teilnahmeentgelt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

NEU

Prüfung und Wertung von Angeboten bei Liefer- und Dienstleistungen

Der Prozess der Prüfung und Wertung von Angeboten ist sehr fehleranfällig. Was kann nachgefordert werden? Wann darf oder muss ein Unternehmen ausgeschlossen werden? Wie klärt man Fragen zu den Angeboten auf oder darf man verhandeln? Das sind nur einige Fragen mit denen sich der Auftraggeber auseinandersetzen muss. Ziel des Seminars ist es, den Auftraggebern die vergaberechtlichen Spielräume aufzuzeigen ohne dabei die vergaberechtlichen Grenzen zu verletzen.

Referent: Klaus Petersen, ehem. Leiter Fachbereich Vergabewesen, GMSH AöR.

Nur für Vergabestellen

[Dienstag, 25.02.2020; 13:00 bis 17:00 Uhr](#)

IHK Flensburg

[Dienstag, 25.08.2020; 13:00 bis 17:00 Uhr](#)

IHK zu Kiel

Das Teilnahmeentgelt beträgt 100,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

Die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen nach Unterschwellenvergabeordnung UVgO (unterhalb des EU-Schwellenwerts) und Haushaltsrecht

Die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen wird nun vom Unterschwellenvergaberecht UVgO erfasst. Nach § 50 UVgO sind Freiberufliche Leistungen „grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.“ Im Seminar werden diese Anforderungen an den Wettbewerb insbesondere unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Grundsätze erläutert und besprochen. Neben Architekten- und Ingenieurleistungen sind hiervon auch Wirtschaftsprüfer / Steuerberater sowie Beraterleistungen (z.B. Referenten) betroffen.

Referent: Oliver Schubert; GMSH AÖR; Leiter Fachgruppevergabe und Vertragswesen

Für Unternehmen und Vergabestellen

[Dienstag; 03.03.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

IHK zu Lübeck

[Dienstag; 17.11.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

IHK Flensburg

Für beitragspflichtige Mitglieder der IHK zu Kiel, der IHK zu Lübeck, der IHK Flensburg, der HWK Lübeck oder der HWK Flensburg beträgt das Teilnahmeentgelt 160,00 € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der genannten Kammern beträgt das Teilnahmeentgelt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

NEU

Der Umgang mit Auftragsänderungen (Schwerpunkt Liefer- und Dienstleistungen)

In der Praxis ist es des Öfteren nicht unumgänglich, dass sich Aufträge während der Ausführung ändern. Kann ich diese Änderung nun einfach zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren oder führt diese Änderung die ursprüngliche Ausschreibung und Entscheidung über den Zuschlag ad absurdum? Das Seminar beschäftigt sich mit der Frage, wann eine Auftragsänderung selbst ausschreibungspflichtig wird und den daraus entstehenden Konsequenzen.

Referent: Klaus Petersen, ehem. Leiter Fachbereich Vergabewesen, GMSH AÖR.

Nur für Vergabestellen

[Dienstag, 10.03.2020; 13:00 bis 17:00 Uhr](#)

IHK Flensburg, Geschäftsstelle Schleswig

Das Teilnahmeentgelt beträgt 100,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

1 Jahr neue UVgO

Die meisten Aufträge im Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen werden im Unterschwellenbereich vergeben. Seit 01. April 2019 ist in diesem Bereich für Schleswig-Holstein die Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Erfahren Sie im Rahmen des Seminars, was mit der neuen UVgO auf Sie zukommt und welche Ausnahmen und zusätzlichen Regelungen in Schleswig-Holstein zu beachten sind. Von der Auftragsänderung bis zu den Zuschlagskriterien erhalten Sie im Seminar sowohl Grundlagenwissen als auch Tipps für die Umsetzung in der Praxis als Beschaffer und als Bieter. Spezielle Rechtskenntnisse im Vergaberecht werden nicht vorausgesetzt.

Referent: York Burow (stellv. Referatsleiter im Wirtschaftsministerium SH (MWVATT); Vorsitzender der Vergabekammer Schleswig-Holstein).

Für Unternehmen und Vergabestellen

[Dienstag, 17.03.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)
Fortbildungszentrum der HWK Lübeck

[Dienstag, 12.05.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)
IHK Flensburg

[Dienstag, 15.09.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)
IHK zu Lübeck

[Dienstag, 03.11.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)
IHK zu Kiel

Für beitragspflichtige Mitglieder der IHK zu Kiel, der IHK zu Lübeck, der IHK Flensburg, der HWK Lübeck oder der HWK Flensburg beträgt das Teilnahmeentgelt 160,00 € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der genannten Kammern beträgt das Teilnahmeentgelt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

NEU**Quo vadis – HOAI?**

Der EuGH hat am 4.7.2019 entschieden, dass das Preisrecht der HOAI nicht europarechtskonform ist. Daraus ergibt sich das Verbot der Anwendung der Mindest- und Höchstsätze der HOAI im Vergabeverfahren. Der Wegfall der Mindest- und Höchstsätze führt zu neuen Rechtsgrundlagen für Architekten- und Ingenieurverträge. Architekten und Ingenieure sind nun verunsichert. Welche Auswirkungen und Folgen hat die Entscheidung auf die Anwendung der HOAI bei der Vergabe öffentlicher Aufträge? Auf vielfachen Wunsch wird zudem das Haftungs- und Gewährleistungsrecht erörtert: Architekten und Ingenieure müssen für ihren Auftraggeber dessen Gewährleistungsansprüche gegen die Bauunternehmen aus technischer Sicht begleiten. Für den Auftraggeber ergibt sich die Frage, welche Rechte sie gegen Bauunternehmen haben, damit sie die Qualität der Arbeit der beauftragten Architekten und Ingenieure sachgerecht bewerten und überwachen können. Architekten und Ingenieure haften Ihrem Auftraggeber ebenfalls für Mängel an ihrer Architekten- und Ingenieurleistung. Das Seminar erläutert, welche Ansprüche aus Planungs- und Überwachungsfehlern entstehen und wie Baukostenüberschreitungen begegnet werden kann.

Referent: RA Frank Zillmer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel).

Für Unternehmen und Vergabestellen

[Dienstag; 24.03.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

IHK zu Kiel

[Dienstag; 10.11.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

IHK zu Lübeck

Für beitragspflichtige Mitglieder der IHK zu Kiel, der IHK zu Lübeck, der IHK Flensburg, der HWK Lübeck oder der HWK Flensburg beträgt das Teilnahmeentgelt 160,00 € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der genannten Kammern beträgt das Teilnahmeentgelt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

Ausschreibung und Angebot auf Grundlage der aktuellen VOB/A 2019

Die VOB/A ist in den vergangenen Jahren mehrmals geändert worden. Im Seminar werden die aktuellen Regelungen anhand der **Formblätter des Vergabehandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes** (VHB) zugrunde gelegt. Das Seminar richtet sich sowohl an Vergabestellen als auch an (Bau-)Unternehmen, die bereits im öffentlichen Markt aktiv sind, gleichwohl aber Fehler im Angebot vermeiden und sich erfolgreicher an Ausschreibungen beteiligen wollen.

Referent: Oliver Schubert; GMSH AöR; Leiter Fachgruppevergabe und Vertragswesen

Für Unternehmen und Vergabestellen

[Dienstag; 21.04.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

HWK Lübeck

[Dienstag; 22.09.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

IHK zu Kiel

Für beitragspflichtige Mitglieder der IHK zu Kiel, der IHK zu Lübeck, der IHK Flensburg, der HWK Lübeck oder der HWK Flensburg beträgt das Teilnahmeentgelt 160,00 € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der genannten Kammern beträgt das Teilnahmeentgelt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

NEU**Sichere Vergabe unterhalb des Schwellenwerts**

Die meisten Vergaben bleiben unterhalb des EU-Schwellenwertes. Dennoch halten auch diese Verfahren für Auftraggeber und Bieter einige Stolpersteine bereit. Dieses Seminar ist genau richtig, wenn Sie einen systematischen Einstieg in das Vergaberecht suchen oder Ihre vorhandenen Kenntnisse auffrischen möchten. Sie erfahren wie Sie das Vergabeverfahren rechtssicher gestalten können und erhalten praktische Tipps rund um das gesamte Vergabeverfahren.

Referentin: Sabine Tauber, Geschäftsführerin ABST SH

Für Unternehmen und Vergabestellen

Dienstag; 09.06.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr

IHK zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn

Für beitragspflichtige Mitglieder der IHK zu Kiel, der IHK zu Lübeck, der IHK Flensburg, der HWK Lübeck oder der HWK Flensburg beträgt das Teilnahmeentgelt 160,00 € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der genannten Kammern beträgt das Teilnahmeentgelt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

NEU**Grundzüge des Architektenrechts**

Das Architektenrecht regelt die Rechte und Pflichten der Architekten und Ingenieure. Das Architektenrecht ist nicht in einem einheitlichen Gesetzbuch geregelt, sondern setzt sich aus zahlreichen Rechtsvorschriften unterschiedlicher Herkunft zusammen. Eine wichtige Grundlage bildet neben dem BGB die HOAI. Ergänzende vertragliche Regelungen sind aber unbedingt notwendig, um die nicht geregelten Problemstellungen zu klären und damit Streit zu vermeiden.

Referent: RA Frank Zillmer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel).

Für Unternehmen und Vergabestellen

Dienstag; 16.06.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr

HWK Flensburg

Für beitragspflichtige Mitglieder der IHK zu Kiel, der IHK zu Lübeck, der IHK Flensburg, der HWK Lübeck oder der HWK Flensburg beträgt das Teilnahmeentgelt 160,00 € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der genannten Kammern beträgt das Teilnahmeentgelt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

NEU**Vergaberecht aus Bietersicht**

Was sollten Bieter wissen um sich erfolgreich an Ausschreibungen der öffentlichen Hand zu beteiligen? Wo findet man Ausschreibungen? Wer ist geeignet und welche Bedeutung hat die Präqualifikation? Wie vermeidet man Fehler bei der Angebotsabgabe? Welche Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es?

Referentin: Sabine Tauber, Geschäftsführerin ABST SH

Nur für Unternehmen

Dienstag; 11.08.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr

IHK zu Lübeck

Das Teilnahmeentgelt beträgt 160,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

NEU**Richtig verhandeln: Gestaltung und Durchführung der Verhandlungen in einem Verhandlungsverfahren**

Nur unter bestimmten Voraussetzungen lässt das Vergaberecht die formloseste Form der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu. Das Verhandlungsverfahren (nach EU-Recht) und die Verhandlungsvergabe (ehemals „Freihändige Vergabe“) öffnet die Möglichkeit, mit Bietern über ihre Angebote zu verhandeln. Im Seminar werden die gesetzlichen Vorgaben erläutert und anhand praktischer Fallbeispiele vertieft und verfestigt.

Referent: Klaus Petersen, ehem. Leiter Fachbereich Vergabewesen, GMSH AÖR.

Nur für Vergabestellen

Dienstag; 18.08.2020; 13:00 bis 17:00 Uhr

IHK Flensburg

Das Teilnahmeentgelt beträgt 100,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

NEU**Datenschutz und Korruptionsvorsorge im Vergabeverfahren**

Welche Auswirkungen hat die EU-DSGVO auf das Vergaberecht? Das Seminar will für die Bedeutung des Datenschutzes und der Datensicherheit sensibilisieren und praktikable Lösungen aufzeigen. Zum anderen sollen Themen der Korruptionsprävention besprochen werden. Dabei spielen Fragen der Organisation der Vergabestelle und des Vergabeverfahrens eine wichtige Rolle.

Referent: Dr. jur. Benjamin Pfankuch, Wiegert Werner, Rechtsanwälte, Partnerschaft mbB

Für Unternehmen und Vergabestellen

Dienstag; 01.09.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr

HWK Lübeck

Für beitragspflichtige Mitglieder der IHK zu Kiel, der IHK zu Lübeck, der IHK Flensburg, der HWK Lübeck oder der HWK Flensburg beträgt das Teilnahmeentgelt 160,00 € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der genannten Kammern beträgt das Teilnahmeentgelt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

NEU**Der praktische Ablauf eines Vergabeverfahrens
bei Liefer- und Dienstleistungen**

Trotz aller Reformbemühungen bleiben die vergaberechtlichen Regeln des Vergaberechts komplex und kompliziert. Für den Beschaffer geht es darum, öffentliche Gelder (Steuermittel) wirtschaftlich und rechtssicher am Markt zu platzieren. Aber der Teufel steckt im Detail und so gibt es von der Wahl des Vergabeverfahrens bis zur Frage, ob Auftragsänderungen ausschreibungspflichtig sind, eine Vielzahl möglicher Fehlerquellen. Die ABST SH hat speziell für diese Fragen ein Grundlagenseminar konzipiert, das sowohl für Einsteiger als auch als „Auffrischungs-Seminar“ geeignet ist. Spezielle Rechtskenntnisse des GWB, der VgV und der UVgO werden nicht vorausgesetzt.

Referent: Klaus Petersen, ehem. Leiter Fachbereich Vergabewesen, GMSH AöR.

Nur für Vergabestellen

Dienstag; 29.09.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr

HWK Lübeck

Das Teilnahmeentgelt beträgt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.

**Grundlagen des Vergaberechts bei Liefer- und Dienstleistungen:
Wie schreibe ich aus? – Wie komme ich an öffentliche Aufträge?**

Trotz aller Reformbemühungen, die vergaberechtlichen Regeln zu entschlacken und zu vereinfachen, bleiben die „Spielregeln“ des Vergaberechts dennoch komplex und kompliziert. Für den Beschaffer geht es darum, öffentliche Gelder (Steuermittel) wirtschaftlich und rechtssicher am Markt zu platzieren; Unternehmen möchten Aufträge mit vertretbarem Aufwand zu auskömmlichen Preisen und Bedingungen erhalten. Die ABST SH hat speziell für diese Fragen ein Grundlagenseminar konzipiert, das sowohl für Einsteiger als auch als „Auffrischungs-Seminar“ geeignet ist. Spezielle Rechtskenntnisse des GWB, der VgV, der VOL/A oder UVgO und der VOB/A werden nicht vorausgesetzt.

Referentin: Sabine Tauber, Geschäftsführerin ABST SH

Für Unternehmen und Vergabestellen

[Dienstag; 08.12.2020; 10:00 bis 17:00 Uhr](#)

HWK Flensburg

Für beitragspflichtige Mitglieder der IHK zu Kiel, der IHK zu Lübeck, der IHK Flensburg, der HWK Lübeck oder der HWK Flensburg beträgt das Teilnahmeentgelt 160,00 € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der genannten Kammern beträgt das Teilnahmeentgelt 200,00 € zzgl. MwSt. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagsimbiss im Preis enthalten. Die Rechnung erhalten Sie per Post nach Ihrer Anmeldung.